

Begründung:

Durch das Ausscheiden von Stadträtin Melanie Lang nach dem 22. Oktober 2020 ist eine Neubesetzung der verschiedenen Ausschüsse und die Delegation in die verschiedenen Gremien notwendig.

Beschließende Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird (es ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich).

Kommt keine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Diese Wahl muss mit Stimmzetteln vorgenommen werden. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.

Für die Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse kann jeder Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Gemeinderat hat bei der Verhältniswahl eine Stimme. Bei der Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend.

Beratende Ausschüsse

Das Wahlverfahren ist völlig dem Gemeinderat überlassen.

Wenn eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht erzielt wird, kann das Wahlverfahren entsprechend der Wahl für beschließende Ausschüsse durchgeführt werden. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass die einzelnen Mitglieder nacheinander nach dem Verfahren des § 37 Abs. 7 GemO gewählt werden und so von den Mehrheitsparteien eine Vertretung von Minderheiten verhindert wird. Der Bürgermeister hat bei der Wahl der beratenden Ausschüsse im Gegensatz zu der im Falle der Nichteinigung durchzuführenden Wahl beschließender Ausschüsse stets Stimmrecht.